

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny, Polen) — W. Sp. z o. o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi

(Rechtssache C-729/21 ⁽¹⁾, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Art. 19 – Begriff „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“ – Kaufvertrag über ein Einkaufszentrum – Übertragung eines Unternehmens – Teilweise Übertragung materieller und immaterieller Betriebsmittel des Unternehmens)

(2023/C 164/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: W. Sp. z o. o.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi

Tenor

1. Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist wie folgt auszulegen:

Er steht einer Bestimmung des nationalen Rechts nicht entgegen, wonach die „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“ nicht der Mehrwertsteuer unterliegt und ihre Anwendung nicht davon abhängt, dass der Begünstigte der Übertragung Rechtsnachfolger des Übertragenden ist.

2. Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ist wie folgt auszulegen:

Die Übertragung eines Teils eines Unternehmens fällt, auch wenn nicht alle materiellen und immateriellen Betriebsmittel, aus denen es besteht, an den Erwerber übertragen wurden, unter den Begriff „Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens“, sofern die Gesamtheit der übertragenen Betriebsmittel diesem Unternehmen erlaubt, eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit fortzuführen.

⁽¹⁾ ABL C 128 vom 21.3.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 11 de Barcelona — Spanien) — QJ und IP/ Deutsche Bank AG

(Verbundene Rechtssachen C-198/22 und C-199/22) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 101 AEUV – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 10 – Zeitlicher Geltungsbereich – Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union – Verjährungsfrist – Vor dem Inkrafttreten der Richtlinie begangene Zuwiderhandlung – Verbraucherschutz)

(2023/C 164/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 11 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QJ (C-198/22)

Kläger: IP (C-199/22)

Beklagte: Deutsche Bank AG

Tenor

1. Art. 101 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung nicht entgegenstehen, wonach die auf eine von einem Verbraucher erhobene Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union anwendbare Verjährungsfrist am Tag der Veröffentlichung der Zusammenfassung des endgültigen Beschlusses der Europäischen Kommission, mit dem diese Zuwiderhandlung festgestellt wird, im Amtsblatt der Europäischen Union zu laufen beginnt, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die geschädigte Person zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung von den für die Erhebung ihrer Schadensersatzklage unerlässlichen Angaben Kenntnis erlangt hat.
2. Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union⁽²⁾ ist dahin auszulegen, dass eine Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht in seinen zeitlichen Geltungsbereich fällt, die zwar eine vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beendete Zuwiderhandlung betrifft, aber nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erhoben wurde, soweit die für diese Klage geltende Verjährungsfrist nicht vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen war.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 14.3.2022.

⁽²⁾ ABl. 2014, L 349, S. 1.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — A.T.S. 2003 Vagyonvédelmi és Szolgáltató Zrt., in Liquidation/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-289/22⁽¹⁾, A.T.S. 2003)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167, 168 und 178 – Recht auf Vorsteuerabzug – Steuerhinterziehung – Beweis – Sorgfaltspflicht des Steuerpflichtigen – Berücksichtigung der Verletzung nationaler Vorschriften über die Erbringung der fraglichen Dienstleistungen)

(2023/C 164/29)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A.T.S. 2003 Vagyonvédelmi és Szolgáltató Zrt., in Liquidation

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem